

# **Richtlinie zur Personalkostenförderung**

**des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 20.06.2012**

## **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des aktuellen Jugendförderplanes.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Diese Grundausstattung wird bestimmt durch Instrumente der Jugendhilfeplanung.

Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII sichern.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

## 5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den „Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree“ verankert. Die Standards beschreiben den fachlichen Anspruch im Rahmen der Leistungsangebote im Zusammenhang mit der Personalstellenförderung. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und entsprechender Zusatzqualifikation. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

## 6. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

## 7. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart:           Projektförderung  
Finanzierungsart:        Anteilsfinanzierung  
Form der Zuwendung:    Zuschuss oder Zuweisung

## 8. Zuwendungshöhe:

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialarbeiterische Tätigkeit ausgerichtet. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S11 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Die Zuwendung beträgt für

- Freie Träger                   64 %
- Kommunale Träger           55 %

der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Abweichend davon sind andere Regelungen möglich für:

- Bestandschutz (Personalstellen, die 2012 gefördert wurden, erhalten weiterhin eine Zuwendung mindestens auf diesem Niveau).
- Personalstellen, die eine überregionale Bedeutung haben und für die keine weitere kommunale Finanzierung möglich ist, können einen höheren Anteil erhalten.

## 9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt für einen Zeitraum, der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. mehrjährig).

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt.

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (BV KT 59/05 vom 29.11.2005) tritt außer Kraft.

Beeskow, den 20.06.2012

Landkreis Oder-Spree  
Kreistag